



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-142.05

Bregenz, am 02.12.2008

Bundesministerium für Finanzen
Himmelfortgasse 8
1015 Wien
SMTP: e-Recht@bmf.gv.at

Auskunft:
Mag Erich Kaufmann
Tel: +43(0)5574/511-20212

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden - Glücksspielgesetz-Novelle 2008 (GSpG-Novelle 2008) Entwurf; Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 4. November 2008, BMF-010000/0053-VI/A/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum dem im Betreff genannten Entwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Glücksspielgesetzes):

1. Allgemeines:

Mit dem vorgelegten Entwurf wird das Glücksspielrecht umfangreich novelliert. Die Ausführungen im Vorblatt gehen davon aus, dass die derzeit bestehenden glücksspielrechtlichen Regelungen den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Begriffliche Unklarheiten und unklare Zuständigkeitsregelungen würden den Vollzug des Glücksspielrechts erschweren. Dies trifft zwar in der Diagnose zu, der vorgelegte Entwurf hilft aber nur in einzelnen wenigen Teilbereichen, diese Unklarheiten und unklaren Zuständigkeitsregelungen zu beseitigen.

Mit dem Entwurf wird das so genannte „kleine Glücksspiel“ dem Regelungsregime des Glücksspielgesetzes unterworfen. Dies hat zur Folge, dass in diesem Segment künftig mit einer entsprechenden Konzession auch Geldspielautomaten, die derzeit nach § 4 des Vorarlberger Spielapparategesetzes verboten sind, betrieben werden dürfen. Dies bedeutet, dass das im Vorarlberger Spielapparategesetz vorgesehene Verbot aufgeweicht wird. Diese Legalisierung des kleinen Glücksspiels widerspricht der eigenen Zielsetzung des vorgelegten Entwurfs nach einem verbesserten Schutz der Jugend und der Spieler. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, dass durch eine Verzehnfachung der möglichen Spieleinsätze im Bereich des bisherigen kleinen Glücksspiels („Video

Lotterie Terminals-Einzelaufstellungen“ [VLT-Einzelaufstellungen]) und nach oben offenen Gewinn- und Verlustlimits der Spielerschutz völlig vernachlässigt wird. Aufgrund dieser Verschlechterung für den Jugend- und Spielerschutz wird die Einbeziehung des kleinen Glücksspiels in das Glücksspielgesetz abgelehnt.

Die Bestimmungen für die Automatensalons und die so genannten „Video Lotterie Terminals – VLT“ lassen ein „Ausufern“ von Spielsalons befürchten, was bisher durch den Landesgesetzgeber im Spielapparategesetz durch eine Beschränkung sowohl der Anzahl der Betriebsstätten pro Betreiber als auch der Anzahl der Apparate pro Betriebsstätte zu verhindern versucht wurde. Länder und Gemeinden haben hier nämlich nach dem Entwurf keinerlei rechtliche Handhabe gegen die Errichtung von Automatensalons, VLT-Outlets und VLT-Einzelaufstellungen.

Die Festlegung der Betragsgrenzen, die zeitliche Mindestdauer eines Spieles, zeitliche Abstände zwischen den einzelnen Spielen auf Glücksspielautomaten sowie das Verhältnis der Gewinnsumme zur Summe des Spieleinsätze wurden Regelungen im Verordnungswege vorbehalten, die aber noch nicht erlassen sind. Die so genannten „cooling-off-Phasen“ (Abkühlungsphasen), das heißt die automatische Abschaltung eines Glücksspielautomaten nach einer ununterbrochenen Spieldauer eines Spielers, wurde gar nur einer „Festlegung“ des Bundesministers für Finanzen vorbehalten. Dies bringt viele Rechtsunsicherheiten und -unklarheiten mit sich.

Der vorliegende Entwurf ist überdies merklich durch fiskalische Interessen des Bundes dominiert. Dies wird insbesondere durch die Bestimmung des § 5 Abs. 3 Z. 8 und Abs. 11 des Entwurfes verdeutlicht, der als Voraussetzung für die Konzessionserteilung unter anderem „den besten Abgabenertrag“ normiert. Zudem lässt das Erfordernis der Grund- oder Stammkapitalisierung eines Konzessionswerbers für Automatensalons mit mindestens 15 Glücksspielautomaten von 50 Millionen Euro in Wahrheit einen äußerst eingeschränkten Wettbewerb um die Konzessionen erwarten, da in Österreich nur ein bis zwei Konzessionswerber aus der Branche in der Lage sein dürften, einen so hohen Betrag zur Dotierung des Stammkapitals aufzubringen.

Im Entwurf sind zahlreiche Mehraufgaben für die Bezirkshauptmannschaften vorgesehen (z.B. Standortbewilligungen für VLT-Einzelaufstellungen, zusätzliche Überwachungsaufgaben usw.). Aufgrund der geplanten Änderungen im § 31a sind weiters Einnahmehausfälle bei den Ländern und Gemeinden zu befürchten. Der den Ländern erwachsende zusätzliche Kostenaufwand und die Einnahmehausfälle sind in der Kostendarstellung nicht annähernd quantifiziert worden. Dies widerspricht Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften. Das Fehlen einer dem Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus entsprechenden Kostendarstellung bewirkt nach herrschender Lehre, dass *„keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist gegeben wurde“* (vgl. Bußjäger, Rechtsfragen zum

Konsultationsmechanismus, ÖJZ 2000, 568; Oberndorfer – Leitl in FS für Ludwig Adamowich, 2002, 570f). Damit werden die besonderen Rechtsfolgen nach Art. 4 Abs. 2 ausgelöst, d.h. die (objektiv verursachten) zusätzlichen finanziellen Ausgaben bzw. Einnahmehausfälle sind dem Land Vorarlberg vom Bund zu ersetzen, sofern das Vorhaben realisiert wird.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass der vorgelegte Entwurf zwar gewisse Verbesserungen in Richtung Rechtssicherheit bringen mag, wie beispielsweise die mit der Konzessionsbindung verbundene, verpflichtende Schaffung von Zutritts- und Registrierungssystemen bei Automatensalons, die Klarstellungen zum Glückspielbegriff (§ 1 Abs. 2) sowie der geplante rechtliche Rahmen für das Kartenspiel (§ 4 Abs. 6).

Insgesamt betrachtet, stellt der Entwurf jedoch vor dem Hintergrund der bestehenden landesrechtlichen Vorschriften für den Jugend- und Spielerschutz eine Verschlechterung dar und wird daher abgelehnt. Weiters wird die vom Bund gewählte Vorgehensweise abgelehnt. Obwohl mit dem Entwurf stark in Länderinteressen eingegriffen wird, wurden die Länder nicht in Vorberatungen usw. einbezogen bzw. über die geplanten Änderungen vorab informiert. Aufgrund dieses Umstandes und der sehr kurzen Begutachtungsfrist ist es praktisch unmöglich, die vorgesehenen Regelungen in allen Facetten auf ihre Tragweite zu untersuchen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1):

In dem in den Erläuterungen erwähnten Erkenntnis des VwGH (8.9.2005, 2000/17/0201) werden namentlich nur drei Pokerarten (7 card stud, Texas hold' em und Five card draw) zu Glücksspielen erklärt. Es gibt aber weitere gebräuchliche Pokerarten, die in diesem Erkenntnis nicht angesprochen werden. Insofern sind die Erläuterungen ungenau, weil darin davon ausgegangen wird, dass mit diesem Erkenntnis Poker generell als Glücksspiel bestätigt wurde.

§ 2 Abs. 1 des Entwurfes stellt nun klar, dass alle denkbaren Arten und Spielvarianten von Roulette, Beobachtungroulette, Poker, Black Jack, Two Aces, Bingo, Keno, Baccarat und Baccarat chemin de fer als Glücksspiele gelten. Dies wird begrüßt.

Um der im § 50 Abs. 2 (Z. 17) des Entwurfes vorgesehenen und an sich begrüßenswerten Ermächtigung für die Behörden, bei ihren Verfahren Amtssachverständige im Sinne des § 1 Abs. 3 hinzuziehen, die notwendige Wirksamkeit zu verleihen, ist es unerlässlich, die „Kann-Bestimmung“ im § 1 Abs. 3 des Entwurfes als Verpflichtung des Bundesministers für Finanzen zur Bestellung von Amtssachverständigen zu normieren. In diesem Zusammenhang ist jedoch klarzustellen, dass die Kosten dieser Amtssachverständigen vom Bund zu tragen sind.

Diese Sachverständigen müssen in Bezug auf die Bezirkshauptmannschaften jedenfalls als „der Behörde zur Verfügung stehende Sachverständige“ (§ 52 Abs. 1 AVG) gelten. Wichtig ist auch, dass diese Amtssachverständigen in ausreichender Zahl bestellt werden und kurzfristig verfügbar sind. Nicht ausreichend scheint zudem die Formulierung, dass die genannten Amtssachverständigen nur hinsichtlich der Feststellung der Glücksspieleigenschaft von Spielen von den Behörden hinzugezogen werden können. Die Amtssachverständigen sollen nicht nur beurteilen dürfen, ob ein Spiel ein Glücksspiel ist, sondern auch, ob die Automaten jene technischen Voraussetzungen aufweisen, dass mit ihnen verpönte Manipulationen und Missbräuche (nicht) möglich sind.

Zu Z. 2 (§ 2):

§ 2 Abs. 1 bringt eine an sich begrüßenswerte Klarstellung des Begriffes der „Auspielung“. Allerdings sollte der unbestimmte Gesetzesbegriff in Abs. 1 Z. 2 „vermögenswerte Leistung“ zumindest in den Erläuterungen näher konkretisiert werden. Es sollte darin klar gestellt werden, dass darunter nicht nur Geldeinsätze sondern auch jede andere Leistung zu verstehen ist, die einen materiellen Wert darstellt, wie etwa Sachleistungen.

Im Abs. 3 sollte präzisiert werden, dass auch bei Glücksspielautomaten, deren Festplatte ausgelagert ist (z.B. auf einem zentralen Server), von einer Auspielung gesprochen werden kann. Ansonsten würden viele Glücksspielautomaten nicht unter den § 2 Abs. 3 fallen.

Offen ist weiterhin die rechtliche Qualifikation der so genannten „Internetterminals“. Diese Apparate, bei denen um Geld gespielt wird, sind in Vorarlberg in vielen Lokalen aufgestellt. Der Einsatz wird meist durch Einwurf von Geldmünzen, durch Einführung von Banknoten bzw. in weiterer Folge durch Abbuchen vom Guthabendisplays des Gerätes geleistet. Die spielentscheidenden Vorgänge werden auf dem Bildschirm des Apparates dargestellt. Die Spielprogramme sind nicht auf den Apparaten installiert, sondern werden über das Internet von einem angeblich in einem anderen Bundesland oder im Ausland stationierten Server bei den einzelnen Spielaufrufen zur Verfügung gestellt. Ein erzielter Spielgewinn wird auf einer entsprechenden Anzeige auf den Apparaten offeriert und kann nach Ausnutzung der angebotenen Spielvarianten dem Guthaben auf der Anzeige für nicht verbrauchte Einwürfe und Gewinne zugezählt werden. Die Gewinnauszahlung erfolgt durch den Gastwirt. Jedenfalls können diese Internetterminals nicht von vornherein zu den elektronischen Lotterien (§ 12a) gezählt werden, da der Spielvertrag zwischen dem Spieler und dem Unternehmer (Betreiber) des Apparates im Lokal und nicht über elektronische Medien abgeschlossen wird. Unternehmer (Betreiber) ist die Person, die die Gelegenheit zum Glücksspiel geschaffen und für die Einsätze der Spieler eine vermögenswerte Gegenleistung im Gewinnfall in Aussicht gestellt hat. Es genügt, wenn ein Glücksspielapparat in betriebsbereitem Zustand aufgestellt ist und jedem potenziellen Interessenten die Inbetriebnahme des Gerätes möglich ist. Es liegt diesbezüglich eine Realofferte vor.

Um diese Unklarheit zu beseitigen, wäre eine Legaldefinition des „Glücksspielautomat“ anzustreben.

Zu Z. 3 (§ 4):

Wie bereits oben dargelegt, wird mit der Einbeziehung des „kleinen Glücksspiels“ in das Regelungsregime des Glücksspielgesetzes das im § 4 des Vorarlberger Spielapparategesetzes enthaltene Verbot des Betriebes von Geldspielapparaten aufgeweicht. Dies hat nachteilige Folgen für den Jugend- und Spielerschutz, stellt daher eine Verschlechterung im Vergleich zur derzeitigen Situation dar und wird daher abgelehnt.

Zu Z. 4 und 5 (§§ 5 und 12a):

Die Einführung einer Konzessionspflicht für Glücksspielautomaten bedeutet eine Öffnung gegenüber den landesrechtlichen Bestimmungen. In Vorarlberg wurden Automatenhallen bislang landesrechtlich aufgrund der im § 2 Abs. 5 Spielapparategesetz vorgesehenen mengenmäßigen Beschränkung auf insgesamt drei Spielapparate je Betriebsstätte verhindert. Diese landesgesetzliche Regelung wurde konsequent vollzogen und daher bestanden bislang keine Probleme mit Automatenhallen. Im Übrigen kennt der Entwurf weder eine zahlenmäßige Beschränkung der Standorte noch eine Beschränkung der an jedem Standort aufgestellten Glücksspielautomaten. Zwar ist die mit der Konzessionsbindung verbundene, verpflichtende Schaffung von Zutritts- und Registrierungssystemen bei Automatenhallen grundsätzlich positiv zu bewerten, dennoch greifen die im Entwurf vorgesehenen Vorkehrungen nicht weit genug, um eine Konzentration von Automatenhallen zu verhindern (s. auch unten).

Die Unterscheidung der Aufstellungsmöglichkeit von so genannten VLT's (Video Lottery Terminals) und Glücksspielautomaten ist nicht von vornherein einsichtig. So sollen nach dem Entwurf Glücksspielautomaten zukünftig in Automatenhallen mit jeweils mindestens 15 Glücksspielautomaten aufgestellt werden können. Hingegen können bis zu 3 VLT's in Betriebsräumlichkeiten aufgestellt werden. Vor dem Hintergrund der Ausweitung des Glücksspielmonopols erscheint darüber hinaus fraglich, welches Regelungsregime für Glücksspielautomaten gilt, die in einer Anzahl von weniger als 15 in Betriebsräumlichkeiten betrieben werden.

Für eine Standortbewilligung von bis zu 3 VLT's (Einzelaufstellungen nach § 12a Abs. 2 Z. 2 GSpG) sollen zukünftig die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sein. Im Entwurf ist jedoch nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Standortbewilligung zu erteilen ist. Dies ist aber unbedingt erforderlich. Daneben ist der damit verbundene zusätzliche Aufwand der Bezirksverwaltungsbehörden nicht quantifiziert. Zunächst wird in diesem Zusammenhang eine entsprechende Folgekostenabschätzung gefordert. Weiters ist dem Land Vorarlberg dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand (insbesondere Personalaufwand) zu ersetzen. Dies sollte durch eine entsprechende Berücksichtigung bei der Verteilung der Erträge aus der Bundesautomatensteuer und der Konzessionsabgabe nach § 17 Abs. 3 Z. 8 und 9 auf den Bund, die Länder und die

Gemeinden erfolgen (s. auch Artikel 6 des Entwurfs). Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zur Kostendarstellung (s. oben S. 2 bzw. 3) verwiesen.

Die Standortbewilligung für so genannte VLT-Outlets (§ 12a Abs 2 Z. 1. GSpG) ist vom Bundesminister für Finanzen zu erteilen. Für Automatenstandorte ist lediglich ein Anhörungsrecht des Bundeslandes und der jeweiligen Standortgemeinde vorgesehen. Folglich haben die Länder und Gemeinden keine rechtliche Handhabe, um Automatenalons und VLT's zu verhindern (s. § 5 Abs. 10). Für VLT-Einzel-aufstellungen (§ 12a Abs 2 Z. 2 GSpG) ist nicht einmal ein Anhörungsrecht der Standortgemeinde vorgesehen. Ein solches sollte jedenfalls verankert werden.

Die vermögenswerte Leistung des Spielers mit 5 Euro entspricht einer Verzehnfachung der in diesem Rahmen bisher zulässigen Einsätze. Eine obere Gewinn- und Verlustgrenze ist aus § 12a Abs. 4 nicht herauszulesen (es darf nur eine Höchstbetrag pro Spiel nicht überschritten werden), die Anzahl der Spiele ist derzeit nicht limitiert. Dies verdeutlicht neuerlich, dass dem Jugend- und Spielerschutz nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Schließlich stellt sich bezüglich der Videointernetterminals auch hier die Frage, ob diese unter die Glücksspielautomaten fallen und wenn nicht, welche anderen Regelungen dann für diese Automaten gelten. Eine entsprechende Klarstellung ist notwendig.

Zu Z. 15 (§ 31a):

Nach dieser Bestimmung dürfen die Länder und Gemeinden die Konzessionäre nach den §§ 5, 14 und 21 und deren Spielteilnehmer sowie Vertriebspartner weder dem Grunde noch der Höhe nach mit Landes- und Gemeindeabgaben belasten, denen keine andere Ursache als die Veranstaltung von Glücksspielen zu Grunde liegt.

Diese Änderung hätte zur Folge, dass das Land Vorarlberg nicht mehr berechtigt wäre, die im § 7a Kriegsopferabgabegesetz vorgesehene Kriegsopferabgabe von Spielbanken einzuheben. Gleiches gilt für die Standortgemeinden hinsichtlich der Vergnügungssteuer. Dies würde zu beträchtlichen Einnahmehausfällen beim Land Vorarlberg und den betroffenen Gemeinden führen. Sofern dem Land Vorarlberg bzw. den Gemeinden diese Einnahmehausfälle nicht in vollem Umfang ersetzt werden (z.B. bei der Verteilung der Erträge aus der Bundesautomatensteuer und der Konzessionsabgabe nach § 17 Abs. 3 Z. 8 und 9), wird die geplante Änderung dieser Bestimmung abgelehnt.

Zu Z. 17 (§ 50):

Es ist mit einem zusätzlichen Aufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden als Überwachungs- und Strafbehörden und die Organe der öffentlichen Aufsicht zu

rechnen. Dieser zusätzliche Aufwand ist noch zu quantifizieren (s. auch die obigen Ausführungen zur Kostendarstellung).

Im Hinblick auf die behördenexterne Mitwirkungspflicht ist im § 50 von den „Organen der öffentlichen Aufsicht“ die Rede. Es wäre zweckmäßig, wenn bereits im Gesetzestext ausdrücklich von den „Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Organen der Abgabenbehörde“ gesprochen würde. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn bei der Ausübung der Überwachung die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Abgabenbehörde erforderlichenfalls „alle Räume die im Verdacht mit der Ausübung eines Glücksspiels“ stehen, betreten dürften, wobei ihnen die Glücksspielbetreiber Einblick in alle geführten Aufzeichnungen sowie alle Auskünfte zu erteilen haben, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nötig sind. Die Einschränkung auf die „Betriebsräumlichkeiten“ und die „angeschlossenen Räumlichkeiten ist nicht ausreichend. Wenn etwa Aufzeichnungen und Unterlagen des Betreibers in einem nicht den Betriebsräumlichkeiten angeschlossenen Büro aufbewahrt würden, wäre dies vom Betretungsrecht nicht erfasst.

Zu Z. 19 (§ 52):

Die Z. 1 sieht die Strafbarkeit für das Veranlassen, Organisieren oder Zugänglichmachen von Glücksspielen vom Inland aus vor. Diese Formulierung könnte zu Auslegungsproblemen führen. In der Praxis gibt es vor allem deutsche Unternehmer, die vom Ausland aus Glücksspiele in Österreich organisieren. Es sollte daher bei der Strafbarkeit darauf abgestellt werden, wo die Teilnahme der Spieler an dem vom Unternehmer organisierten Glücksspiel stattfindet, nicht auf das Organisieren vom Inland aus.

Trotz der Klarstellung, dass nur bei einem Einsatz ab 10 Euro dem § 168 StGB Vorrang zukommt, werden die bestehenden Vollzugsprobleme nach wie vor bestehen bleiben. Die Erfahrung zeigt bedauerlicherweise, dass die Strafgerichte – in ganz Österreich – Strafverfahren wegen §168 StGB regelmäßig einstellen. Werden anschließend Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt, werden diese von den Unabhängigen Verwaltungssenaten im Regelfall ebenfalls eingestellt.

Insgesamt ist ein Anstieg der Glücksspielaktivitäten zu erwarten. Die Höchstzahl der Glücksspielautomaten wird erst in der zu erteilenden Konzession verfügt, für den Betrieb von Videolotterieterminals sind aber keinerlei zahlenmäßigen Beschränkungen vorgesehen. Die zulässige Einsatzleistung wird bei den Glücksspielautomaten und den Videolotterieterminals im Outlet – Betrieb um das Zwanzigfache, bei VLT-Einzelaufstellungen um das Zehnfache erhöht. Somit wird auch das Verlustrisiko erhöht. Die Hinweise auf eine Verbesserung des Spielerschutzes und eine Effizienzsteigerung der Spielsuchtprävention gehen bei diesem vermehrten Spielangebot mit derart hohen Mindesteinsätzen ins Leere.

II. Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes):

Es wird gefordert, dass das Land Vorarlberg bei der noch vorzunehmenden Verteilung der Erträge aus der Bundesautomatensteuer und der Konzessionsabgabe nach § 17 Abs. 3 Z. 8 und 9 auf den Bund, die Länder und die Gemeinden (Z. 3 den Entwurfs) und bei der Regelung der länderweisen Anteile an der Bundesautomatensteuer und der Konzessionsabgabe nach § 17 Abs. 3 Z. 8 und 9 (Z. 4 des Entwurfs) frühzeitig eingebunden wird.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Präsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
5. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
6. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-v.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at

23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub@vfreiheitliche.at
26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vbg@gruene.at
27. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
28. Abt. Innere Angelegenheiten (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
29. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet
30. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), im Hause, via VOKIS versendet
31. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
32. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
33. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
34. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
35. Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, SMTP:
praesidium@wkv.at